

Hausordnung

der Wohnungsbaugenossenschaft eG Südharz sowie
der Wohnungsverwaltungsgesellschaft Nordhausen mbH

Hausordnung

der Wohnungsbaugenossenschaft eG Südharz (WBG)

sowie der Wohnungsverwaltungsgesellschaft Nordhausen mbH

Haus und Wohnung werden nur dann zum gemütlichen Heim, wenn jeder Bewohner sie so pfleglich behandelt, als ständen sie in seinem Eigentum.

Jeder möge bedenken, dass für ein harmonisches Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft Ruhe, Ordnung, Sauberkeit sowie die gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner erforderlich sind.

I. Wohnungsnutzung

Die Wohnung ist von den vertraglich befugten Personen und den zum Haushalt gehörenden Angehörigen für den vorgesehenen Wohnzweck zu nutzen. Veränderungen in der Belegung sind der WBG unverzüglich anzuzeigen. Untervermietungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die WBG.

II. Schutz vor Lärm

Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden!

Hausmusik und das Spielen von Radio-/Fernsehapparaten und Tonträgern dürfen nicht zur Störung der übrigen Hausbewohner führen und sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (z. B. auf Balkonen, Loggien, Spielplätzen) darf die übrigen Hausbewohner nicht belästigen.

In der Zeit von 13.00–15.00 Uhr und von 19.00–7.00 Uhr sind lärmverursachende Arbeiten, Geräusche sowie Musizieren zu unterlassen. Ab 22.00 Uhr ist die allgemeine Hausruhe zu wahren. An Sonn- und Feiertagen ist ruhestörender Lärm jeglicher Art nicht gestattet.

Kinder können sich gern auf den Spielplätzen aufhalten. Lärmende Spiele und Sportarten sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet. Es ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22.00 Uhr hinaus erstrecken, sollten den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

III. Sicherheit und Schadensverhütung

1. Schutz und Sicherheit

Jeder Nutzer hat seinen Beitrag für den Schutz und die Sicherheit des Gebäudes und seiner Bewohner zu leisten. Aus diesem Grund, sind die Haustür und die Nebeneingangstüren zu allen Zeiten geschlossen zu halten.

Das zusätzliche Abschließen der Haustür ist im Sinne des Pkt. III, Ziffer 2. dieser Hausordnung nicht statthaft. Dies gilt im Besonderen auch für die Abend- und Nachtstunden.

2. Flucht- und Rettungswege

Die Treppenhäuser und Kellergänge, beginnend ab den Wohnungsabschlusstüren bis zu den Austritten aus den Gebäuden, sind Bestandteile der Flucht- und Rettungswege und müssen daher zu jeder Zeit ungehindert passierbar sein sowie den schnellen und sicheren Ausgang ins Freie ermöglichen. Gleiches gilt im Bedarfsfall auch für den Zugang von Rettungskräften in das Gebäude.

Das Abstellen von Sachen, Mobiliar oder anderen Gegenständen in den Treppenhäusern und Kellergängen ist aus den vorgenannten Gründen zu unterlassen.

3. Brandgefahr

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren, Geruch verursachenden Stoffen, sowie der Gebrauch von offenem Licht in Keller- oder Bodenräumen, ist strengstens untersagt.

Das Rauchen ist in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen des Hauses außerhalb der Wohnung verboten. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Glühende oder heiße Asche darf erst nach Ablöschen bzw. Erkalten in die Müllbehälter geschüttet werden.

Bei einem Brand sind alle Mitbewohner und die Feuerwehr zu informieren (**Notrufnummer: 112**). In Gebäuden mit innenliegendem Treppenhaus müssen die Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen betätigt werden. Die Wohnungseingangstüren sind zu schließen.

Das Grillen ist auf Balkonen und Loggien nicht gestattet.

4. Werterhaltung

Beschädigungen der Fenster, Türen, Fliesen aller Art, Balkone bzw. Balkongeländer, der Außenfassade usw. sind, z. B. durch Bohren von Halterungen, verboten.

Eltern und Aufsichtsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder beim Spielen die zum Haus gehörenden Grünflächen nicht beschädigen.

5. Blumenkästen

Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher, aber ohne Beschädigung des Gebäudes angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft oder auf die Fenster und Balkone anderer Mitbewohner tropft. Für einen eintretenden Schaden haftet der Nutzungsberechtigte.

6. Pflege der Fußböden

Der Nutzungsberechtigte hat den Fußboden in seiner Wohnung so zu pflegen, dass keine Schäden entstehen. Bei empfindlichen Fußböden sind Eindruckstellen von Möbeln durch zweckentsprechende Untersätze und Unterlagen zu vermeiden. Entstandene Schäden müssen von Seiten des Nutzungsberechtigten bzw. auf seine Kosten beseitigt werden.

7. Mieterkeller

Das Verlegen von E-Leitungen in den Mieterkellern ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der WBG und durch eine Fachfirma zulässig.

In Mieterkellern, welche an den allgemeinen Hauselektrozähler angeschlossen sind, ist eine Benutzung von hauswirtschaftlichen und handwerklichen Elektrogeräten grundsätzlich untersagt.

Vorhandene Kellerfenster sind so zu öffnen, dass Rohrleitungen im Winter vor Frost geschützt sind und für Ungeziefer (Ratten u. a.) kein Zugang möglich ist. Schutzgitter dürfen nicht entfernt werden. Durchgehende Leitungen bzw. Rohre sind nicht zu verstellen. Zweckentfremdung der Mieterkeller (z. B. Aufenthaltsraum für Personen) ist nicht gestattet.

8. Sanitäreinrichtungen

Die Sanitäreinrichtungen sind nur zu ihrem ursächlichen Zweck zu benutzen. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel oder ähnliches entsorgt werden. Um Beschädigungen an den Abflussleitungen zu verhindern, bitten wir um ausreichendes Spülen der Toilette. Tritt durch Zuwiderhandlung eine Verstopfung ein, erfolgt die Beseitigung auf Kosten des Verursachers.

Schmutz oder Abwasser sind nicht in Straßeneinläufe, Dach- oder Regenrinnen einzuleiten.

9. Unwetter, Frostgefahr

Sämtliche Fenster, auch Dach-, Treppenhaus- und Kellerfenster müssen bei Unwetter sofort geschlossen werden.

Bei starkem Frost müssen die entsprechenden Räume so beheizt werden, dass Wasser- und Abflussleitungen nicht einfrieren. Auch Abwesenheit aus der Wohnung entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von den zu treffenden Frostschutzmaßnahmen. Nachweislich eingetretene Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

10. Beleuchtung

Versagt die allgemeine Außen-, Flur- bzw. Treppenhausbeleuchtung, so ist dies unverzüglich dem betreffenden Wohnungswart bzw. der WBG zu melden.

Beim Verlassen eines Raumes (Dachboden, Kellerräume, Kellergänge u. a.), welcher der allgemeinen Benutzung dient, ist die Beleuchtung auszuschalten.

11. Anzeigen von Schäden

Treten Schäden in den Räumen der Wohnung bzw. des Hauses auf, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Wohnungswart bzw. der WBG mitzuteilen.

Außerhalb unserer Geschäftszeiten sind eingetretene Schäden, nur bei Gefahr und zur Schadensminderung dem Bereitschafts- bzw. Havariedienst (**siehe Aushang im Treppenhaus**) zu melden (z. B. Gasgeruch, Wasserrohrbruch).

IV. Reinigung, Ordnung und Sauberkeit

1. Reinigung

Haus und Grundstücke sind sauber zu halten. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen. Werden Reinigungspläne der WBG im Treppenhaus ausgehängt, so sind diese verbindlich.

Jeder Nutzer ist zur „Großen-“ und „Kleinen Hausreinigung“ verpflichtet.

Wurde die Reinigungspflicht von einem Hausbewohner auf eine Reinigungsfirma übertragen, trägt der Hausbewohner trotzdem die Verantwortung für die Durchführung und Qualität der Reinigung.

Zur „Großen Hausreinigung“ gehören, wenn vorhanden:

Bodenbereich, Treppen zum Boden, Kellertreppen, Kellergänge, Kellerausgänge, Gemeinschaftsräume, Zugänge zum Haus (auch Abtreterschacht vor Hauseingangstür, unter der Hauseingangstreppe), alle zum Haus gehörenden Gehwegflächen und Rabatten, Reinigung der Gosse, der Haustür und des Briefkastens, einschließlich Winterdienst gemäß Punkt IV. 2.

Von dieser Verpflichtung sind auch diejenigen nicht ausgenommen, die diese Räume nicht benutzen oder betreten.

Die Genossenschaft kann die „große Hausreinigung“ für alle Wohngebäude an eine Dienstleistungsfirma vergeben.

Die hierfür anfallenden Kosten werden dann im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an die Nutzer des Hauses weiterberechnet.

Zur „Kleinen Hausreinigung“ zählen:

Reinigung der Treppen, Podeste und Fenster bis zum darunter liegenden Geschoss im wöchentlichen Wechsel, in Abstimmung mit den Nachbarn.

Die im Erdgeschoss wohnenden Nutzer reinigen die Treppen vom Erdgeschoss (Eingang zur Wohnung) bis zu der Hauseingangstür, einschließlich des Treppengeländers. Das Mitglied im 1. Stock reinigt die Treppe einschließlich Geländer vom Erdgeschoss bis 1. Stock sowie die entsprechenden Flurfenster. Dies setzt sich bis zum obersten Stockwerk fort.

Die Reinigung des Treppenhauses hat so oft zu erfolgen, dass sich der Aufgang stets in einem sauberen Zustand befindet. Mindestens einmal wöchentlich ist eine gründliche Reinigung mit Wasser und handelsüblichen Pflegemitteln vorzunehmen. Es sind solche Mittel zu verwenden, die eine Unfallgefahr durch Rutschen ausschließen.

Kommt ein Nutzer seinen Pflichten nicht oder nur unzureichend nach, so kann die WBG eine Reinigungsfirma beauftragen. Die Kosten der Reinigungsfirma werden dem Verursacher im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gesondert in Rechnung gestellt. Eine Reinigung ist auch bei Abwesenheit (z. B. Urlaub, Kur) zu organisieren.

Die Genossenschaft kann die „Kleine Hausordnung“ für alle Wohngebäude an eine Dienstleistungsfirma vergeben. Die hierfür anfallenden Kosten werden dann im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an die Nutzer des Hauses weiterberechnet.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der „Kleinen Hausreinigung“ durch den jeweiligen Objektdienstleister weisen wir Sie darauf hin, dass Privateigentum in den Treppenhäusern, Kellergängen sowie auf Dachböden aus versicherungstechnischen Gründen nicht von den Mitarbeitern der Reinigungsfirmen weggeräumt werden kann.

Daher bitten wir Sie, solche Gegenstände wie z. B. Blumentöpfe, Fußmatten oder -abtreter, Schuh-Schränke, Gardinen vor Flurfenstern, Wäsche auf den Dachböden usw. an den Reinigungstagen zu entfernen, da sonst keine vollständige Reinigungsleistung erbracht werden kann.

Gemäß der gültigen Hausordnung der WBG Südharz gelten Treppenhäuser als Fluchtwege, sodass das Abstellen von Gegenständen untersagt ist.

Wir bitten Sie, als Genossenschaftsmitglied, die Mitarbeiter der Objektdienstleister bei ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen.

2. Schneebeseitigung und Streupflicht

Jeder Nutzer ist im Rahmen des Turnus der „Großen Hausreinigung“ verpflichtet, Winterdienst durchzuführen.

Haben Sie keine Reinigungsfirma mit der Übernahme dieser Verpflichtung beauftragt, müssen Sie bei Schneefall bzw. Eisglätte ohne Aufforderung den Gehweg vor dem Haus sowie die Zuwege zum Haus beräumen und streuen. Der Winterdienst ist auch bei Abwesenheit zu organisieren.

Auch bei einer Auftragserteilung Ihrerseits an eine Dienstleistungsfirma tragen Sie trotzdem die Verantwortung für deren Umsetzung. Ist durch Vorstandsbeschluss für eine Liegenschaft eine Dienstleistungsfirma mit dem Winterdienst beauftragt, so ist die Verantwortungspflicht auf diese übertragen.

Bei Glätte ist nur mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Kies, Splitt) zu streuen. Das Streuen mit ätzenden Substanzen, Asche sowie anderen nicht dafür vorgesehenen Stoffen ist verboten.

Bei eintretendem Tauwetter sind der Gehweg und die Einlaufschächte von Hausanfang bis Hausende sowie der Zugang zum Haus zu reinigen.

Wenn keine Dienstleistungsfirma durch die WBG beauftragt wurde, aber ein Hausreinigungsplan der WBG im Treppenhaus aushängt ist, ist die Einteilung über die Räum- und Streupflicht für die Nutzer in jedem Haus von der WBG durch den Plan geregelt. Im Falle eines eingetretenen Schadens haftet der Nutzungsberechtigte, der zu diesem Zeitpunkt gemäß dem Hausreinigungsplan der WBG verantwortlich war.

Die Räum- und Streupflicht ist in der Zeit von 7.00–20.00 Uhr zu gewährleisten. Sollten die Straßenreinigungssatzungen der jeweiligen Städte bzw. Gemeinden davon abweichende Regelungen vorsehen, so sind diese verbindlich.

Die Genossenschaft kann den Winterdienst für alle Wohngebäude an eine Dienstleistungsfirma vergeben.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und somit die Verkehrssicherungspflicht wird der Dienstleistungsfirma übertragen.

Die Kosten des Winterdienstes werden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an die Nutzer des Hauses weiterberechnet.

Bei Fragen zu Art und Umfang von Hausreinigung und Winterdienst steht Ihnen der zuständige Wohnungswart gern zur Verfügung.

3. Rabatten, Bepflanzungen

Bepflanzungen, insbesondere Bäume und Sträucher, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der WBG. Der Platz für die Anpflanzung wird nach erteilter Genehmigung durch die WBG angewiesen. Der verantwortliche Nutzer hat für die Pflege der Anpflanzung zu sorgen.

4. Müllbeseitigung

Eine fachgerechte und gut sortierte Abfallentsorgung schont die Umwelt und hilft Betriebskosten zu sparen. Deshalb sind Glas, Papier, Verpackungen des „Dualen Systems“ sowie der Restmüll und Biomüll zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen bzw. den örtlichen Bedingungen entsprechend zur Abfahrt bereitzustellen. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Abfallbehälter verschüttet wird.

Es ist immer darauf zu achten, dass die Müllbehälter geschlossen sind, da ansonsten diese Tonnen wegen Überfüllung nicht geleert werden.

Sperrmüll darf nicht in den Restmüllbehälter entsorgt werden und ist auch nicht am Behälterstandort abzustellen. Es ist nicht gestattet, Sperrmüll oder andere Gegenstände ohne Genehmigung der WBG bzw. des Wohnungswartes in den Kellergängen und Gemeinschaftsräumen zu lagern. Müssen dort abgestellte Gegenstände durch die Genossenschaft entsorgt werden, ist dieses für den Verursacher kostenpflichtig.

Die aktuellen Regelungen und Anmeldekarten entnehmen Sie bitte dem Leitfaden zur Abfallentsorgung des Landkreises.

Eine Sperrmüllentsorgung erfolgt über eine kostenlose Anmeldekarte.

5. Hauseingänge, Toreinfahrten, Parkplätze, Garagenzufahrten

5.1. Hauseingänge, Toreinfahrten

Haus- und Hofeingänge erfüllen ebenso wie Tordurchfahrten nur ihren Zweck, wenn sie freigehalten werden. Es ist deshalb verboten, diese zum Parken zu benutzen oder auf andere Weise zu versperren.

Sollten zur Sicherung der Stellflächen bzw. des Hofes Tore an den Zufahrten bzw. zum Hofgelände oder Sicherungssperren an den Zufahrten zu den Stellplätzen vorhanden sein, so sind diese nach Ein- bzw. Ausfahrt jeweils wieder zu schließen (gem. Nutzungsvertrag der WBG für PKW-Stellfläche, Punkt 4.7.).

5.2. Parkplätze, Garagenzufahrten

Auf WBG-Grundstücken errichtete Parkplätze stehen ausschließlich den Wohnungsnutzern dieser Häuser zum Abstellen ihrer PKW zur Verfügung. Jedoch hat niemand Anspruch auf einen bestimmten Platz, ausgenommen vertraglich zugewiesener Stellflächen.

Die Nutzer dieser PKW-Stellplätze sind für deren Sauberhaltung verantwortlich. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber der WBG sind ausgeschlossen.

Das Abstellen und Parken auf Wäschetrockenplätzen, Kinderspielflächen und Grünanlagen ist grundsätzlich untersagt.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf Parkplätzen, Höfen und in Garagenanlagen nicht gestattet. Gewerblich genutzte Transportfahrzeuge (z. B. Transporter, LKW) dürfen nicht auf den WBG-Grundstücken abgestellt werden. Außer Fahrzeugen von Firmen, die durch die WBG beauftragt wurden.

Bei unberechtigtem Parken auf Flächen der WBG werden diese Fahrzeuge kostenpflichtig für den Verursacher abgeschleppt.

6. Waschküche, Trockenboden, Treppenhaus, Gemeinschaftsräume

Sämtliche der Hausgemeinschaft zugängliche Räume stehen allen Nutzungsberechtigten zur Verfügung. Nach Gebrauch sind diese Räume vom Benutzer wieder in einen ordentlichen und sauberen Zustand zu versetzen.

Beim Trocknen der Wäsche muss auf die Belange der übrigen Bewohner Rücksicht genommen werden. Die Wäsche darf nur in den vorgesehenen Räumen bzw. auf den Wäschetrockenplätzen getrocknet werden. Das Trocknen von Wäsche auf dem Balkon ist nur bis zur Brüstungshöhe gestattet.

Möbel, Sperrmüll und Gegenstände sonstiger Art sind in diesen Räumen nicht zu lagern.

Bei Zuwiderhandlung ist die WBG berechtigt, die kostenpflichtige Beräumung zu veranlassen.

7. Lüften und Heizen der Wohnung

Die Wohnung ist zu jeder Jahreszeit zu lüften, um den Luftaustausch zu gewährleisten und Feuchtigkeit abzuführen. Dieses gelingt am besten durch mehrmaliges intensives Stoß-Lüften pro Tag bei voll geöffneten Fenstern. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung nicht entlüftet werden. Eine ausreichende Beheizung zum Vorbeugen gegen Schimmelpilzbefall ist zu gewährleisten. Eine Anleitung zum richtigen Heizen und Lüften finden Sie in der „Gebrauchsanweisung für Ihre Wohnung“ oder bei Ihrem zuständigen Wohnungswart.

Das Reinigen von Textilien, Heraushängen, Lüften, Ausschütteln oder Klopfen von Betten, Matratzen, Fußmatten, Wäsche oder ähnlichen Gegenständen aus den Fenstern und von den Balkonen ist nicht gestattet.

8. Hausvertrauensmann

Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung im Hause kann ein Hausvertrauensmann bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Rahmen einer Hausversammlung oder durch den zuständigen Wohnungswart.

Der Hausvertrauensmann soll als Bindeglied zwischen der WBG (Wohnungswart) und der Hausgemeinschaft dienen.

9. Anbringen von Schildern und Antennen

Zur Anbringung von Schildern und Außenantennen jeglicher Art außerhalb des Hauses bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes der WBG. Der Platz für die Anbringung wird nach erteilter Zustimmung angewiesen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf oder Auszug ist der Originalzustand durch den Nutzer wieder herzustellen.

Der Antenneninhaber hat die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und laufend zu überwachen.

Er haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Anbringung und Unterhaltung der Anlage entstehen, auch in Fällen höherer Gewalt, wie z. B. Sturm oder Blitzschlag.

10. Besondere Anlagen und bauliche Veränderungen

Um-, An- und Einbauten, Installationen jeglicher Art sowie bauliche Veränderungen an und in den überlassenen Mieträumen oder außerhalb der Mieträume dürfen vom Nutzer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der WBG vorgenommen werden. Das gilt auch für die Beseitigung von Einrichtungen, die beim Einzug in die Wohnung vorhanden waren oder bei Änderung der Art der Beheizung der Wohnung.

11. Haustiere

Eine Tierhaltung in der Wohnung ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WBG abhängig (außer Kleintiere wie z. B. Fische, Ziervögel, Hamster). Anträge sind schriftlich zu stellen. Eine erteilte Genehmigung ist jederzeit widerrufbar. In diesem Fall hat die umgehende Abschaffung des Haustieres zu erfolgen.

Die Tiere sind so zu halten, dass niemand durch sie Schaden erleidet oder belästigt (Lärm, Geruch, Verunreinigungen des Hauses, Sandkästen usw.) wird.

Die durch Haustiere verursachten Verunreinigungen und Gerüche haben die Tierhalter sofort zu beseitigen. Eine gewerbliche Tierhaltung oder Tierzucht ist nicht gestattet.

V. Allgemeine Bestimmungen

Wenn Ordnungsvorschriften der jeweiligen Städte, Gemeinden bzw. des Landkreises Nordhausen und andere Gesetze weitere einschränkende Bestimmungen beinhalten, sind diese maßgebend.

Der Vorstand und Aufsichtsrat der WBG behalten sich vor, diese Hausordnung abzuändern oder zu ergänzen.

VI. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungs- bzw. Mietvertrages.

Der Nutzer haftet dafür, dass er, seine Familienangehörigen und sämtliche in seiner Wohnung verkehrenden Personen die Hausordnung befolgen.

Die Nichtbefolgung der Hausordnung gilt als vertragswidriger Gebrauch der Wohnung gemäß Nutzungs- bzw. Mietvertrag und kann bei fortgesetzten und groben Verstößen zur fristlosen Kündigung des Nutzungsverhältnisses und ggf. zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Nutzer führen.

Bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit dieser Hausordnung steht Ihnen Ihr zuständiger Wohnungswart gern hilfreich zur Verfügung.

Diese Hausordnung tritt durch Beschluss des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Wohnungsbaugenossenschaft Südharz ab 05.05.2011 in Kraft. Die bisherige Hausordnung wird zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.